Dia.Logos

Verein zur Förderung der griechischen Sprache und Kultur

Statuten

1. Name / Sitz / Zweck

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen' Dia.Logos – Verein zur Förderung der griechischen Sprache und Kultur' besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff. ZGB mit den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art 1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der griechischen Sprache und Kultur in allen Bereichen (Lesungen, Filmvorführungen, Konzerte etc.). Der Verein unterstützt die Trägerschaft der Publikation *ellinika* oder anderer Publikationen ideell, logistisch und finanziell.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1. Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Einzelmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich für die griechische Sprache und Kultur interessieren.
Juristische Personen, Institutionen und öffentliche Körperschaften können als Kollektivmitglieder beitreten. Der Beitritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 2.2. Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines Mitgliederbeitrages.
Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

Art. 2.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils, unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist, auf das Ende des Rechnungsjahrs durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Art. 2.4. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder andere Mitglieder schädigen, können vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, diesen Beschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

Art 2.5. Anspruch auf Vereinsvermögen

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 3. Organisation

Art. 3.1. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a. Vorstand
b. Mitgliederversammlung
c. Rechnungsrevisoren/Kontrollstelle

Art.3.1.1. **Vorstand**

Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der sich selbst konstituiert.
Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art 3.1.2. **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist geschäftsleitendes Organ des Vereins. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder ein anderes Organ fallen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verwaltung der Finanzen
- Erfüllung des Vereinszweckes, namentlich Organisation der Aktivitäten und Anlässe

Art. 3.1.3. **Kommissionen**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden.

Art. 3.1.4. **Zeichnungsbefugnis**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär, Kassierin/Kassier kollektiv zu zweien.

Art. 3.1.5. **Beschlussfassung im Vorstand**

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Art.3.2.1. **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren resp. der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Art. 3.2.2. **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mit Brief oder e-mail an jedes Mitglied unter Angabe der Geschäfte mindestens 10 Tage im voraus. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste angeführt sind. Anträge der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Einberufung dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art 3.2.3. **Beschlussfassung**

Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 3.3. **Rechnungsrevision**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine/n Rechnungsrevisor/in oder beauftragt damit eine/n Treuhänder/in als Kontrollstelle, die /der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Wiederwahl ist möglich. Die/der Rechnungsrevisor/in, resp. die Kontrollstelle prüft Bilanz und Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt Entlastung des Vorstandes.

Art. 4. **Finanzen**

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

a) Mitgliederbeiträge
b) Öffentliche und private Subventionen
c) Sponsoringbeiträge und Sachzuwendungen
d) Erträge bzw. Erlös aus Veranstaltungen, Vermietungen und Verkauf von Werbedias und –filmen etc.
e) Kapitalzinsen
f) Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
g) Andere Erträge und Einnahmen

Art. 4.1. **Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag ist auf den 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

Art. 4.2.. **Rechnungsabschluss**

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 4.3. **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche und finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 **Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

Art. 5.1. **Statutenänderung**

Nach Genehmigung dieser Statuten durch den Verein bleiben diese in Kraft bis eine Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen Änderungen derselben beschliesst.

Art. 5.2. **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit schriftlicher Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder.
Der Vorstand führt die Liquidation durch.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden die Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Dabei soll ein allfälliges Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. November 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bern, 10.11.2004 / TP